

An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
per Email: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

Innsbruck, am 06.03.2026

**VD-61/407-2025**

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 und das Wald- und Weideservitutengesetz geändert werden**

**Referent: RA Dr. Andreas Brugger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des eingangs genannten Gesetzesentwurfes und erstattet dazu in offener Frist nachstehende

**Stellungnahme:**

**Zur Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996**

**Zu Z 2 (§ 4)**

Dass nicht nur ganze Grundstücke, sondern auch Teile davon, in ein Zusammenlegungsverfahren einbezogen oder ausgeschieden werden können, erscheint grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sollten solche Teilungen nur zulässig sein, wenn die nicht in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen oder ausgeschiedenen Grundstücksteile eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind oder – wenn dies nicht der Fall sein sollte – die Erschließbarkeit durch die Teilung zumindest nicht erschwert wird. Eine ungünstige Form oder eine unzureichende Erschließung der in das Verfahren einbezogenen Teile kann und muss (vgl § 20 Abs 8) im Zusammenlegungsverfahren verbessert werden. Bei den nicht einbezogenen oder ausgeschiedenen Grundstücksteilen ist dies hingegen nicht möglich.

**Zu Z 3 (§ 7 Abs 3)**

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Einwände.

### **Zu Z 4 (§ 12 Abs 2)**

Nach dieser Bestimmung kann die Agrarbehörde durch öffentliche Bekanntmachung dazu auffordern, Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn der Bekanntmachung bei der Agrarbehörde anzuzeigen. Auf Rechte, die innerhalb dieser Frist nicht angemeldet werden, ist im weiteren Verfahren nur dann Bedacht zu nehmen, wenn dem die Bestimmung des § 20 Abs 8 TFLG 1996 nicht entgegensteht. Gemäß § 20 Abs 8 TFLG 1996 haben die im Zusammenlegungsverfahren zugeteilten Grundstücke vor allem hinsichtlich der Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen.

Die Bestimmung des § 12 Abs 2 TFLG 1996 korrespondiert insbesondere mit der Bestimmung des § 26 Abs 1 leg cit, wonach Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die sich auf einen Vertrag oder eine letzte Willenserklärung oder einen bei der Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtsspruch oder auf Ersitzung gründen, mit Ausnahme der Ausgedinge ohne Entschädigung erlöschen. Solche Dienstbarkeiten oder Reallasten sind jedoch von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrecht zu erhalten oder neu zu begründen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

Die Regelung ist deshalb problematisch, weil dadurch auch Dienstbarkeiten erlöschen können, die für die herrschenden Grundstücke unter Umständen eine große Bedeutung haben. So gibt es zB zahlreiche Wasserleitungen, von denen niemand mehr genau weiß, wo sie verlaufen, und deren Verlauf auch nicht leicht festgestellt werden kann. Wenn aber eine solche Leitung unterbrochen wird, weil das Recht, diese zu belassen, erloschen ist, fehlt den angeschlossenen Grundstücken plötzlich die Wasserversorgung. Wenn über ein Grundstück ein Weg verläuft, ist dieser Weg zwar idR sichtbar. Wer hingegen diesen Weg benützt, ist jedoch nicht ohne weiteres feststellbar, insbesondere wenn der Weg selten benutzt wird. Dass aber ein großer Schaden entstehen kann, wenn ein Grundstück eine notwendige Wegverbindung verliert, dürfte jedermann einleuchten.

Es besteht auch ein gewisser Wertungswiderspruch zur Bestimmung des Art I des Gesetzes RGBI 1897/77 (aufrecht erhalten durch das erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl I 1999/191), wonach Erwerber eines Grundstückes ersessene Wege- und Wasserleitungsservituten auch dann gegen sich gelten lassen müssen, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind und sie diese nicht gekannt haben. In Anbetracht der Bedeutung derartiger Erschließungen für die herrschenden Grundstücke bewertet der Bundesgesetzgeber das Aufrechtbleiben derartiger Rechte höher als das Interesse des Erwerbers daran, dass ein von ihm erworbenes Grundstück keine Lasten aufweist, von denen er nicht wusste. Diese Wertung sollte auch für Zusammenlegungen gelten. Dienstbarkeiten und Reallasten sollten daher in einem Zusammenlegungsverfahren nur dann erlöschen, wenn sie von der Behörde ausdrücklich aufgehoben werden, weil sie durch die Zusammenlegung entbehrlich geworden sind.

Zu der in der Novelle vorgesehenen Änderung der Bekanntmachung der Aufforderung ist zu sagen, dass auch die neue Fassung voraussichtlich nichts daran ändern wird, dass diese Aufforderungen den allermeisten Berechtigten nicht bekannt werden.

### **Zu Z 5 (§ 15 Abs 1)**

Das Ziel eines Zusammenlegungsverfahrens besteht darin, dass die Grundstücke, welche die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke schlussendlich zugeteilt erhalten, zumindest gleich viel wert sein sollen, wie die von ihnen eingebrachten Grundstücke. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die eingebrachten Grundstücke vor der Neueinteilung der einbezogenen Flächen geschätzt. Anhand dieser Schätzung kann dann kontrolliert werden, ob das oben angeführte Ziel mit einer bestimmten Grundstückszuweisung erreicht wurde. Wenn sich allerdings der Wert eines in das Verfahren einbezogenen Grundstückes nach der Bewertung ändert, wird dieses Ziel verfehlt. Darauf, aus welchen Gründen diese Wertänderung erfolgt, kommt es dabei nicht an. Es sollten daher die in § 15 Abs 1 TFLG 1996 aufgezählten Ursachen für Wertänderungen nur als Beispiele dienen.

Besonders unsachlich erscheint es, die Berücksichtigung von Lasten davon abhängig zu machen, ob diese „unmittelbar auf Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse basieren, die von Gebietskörperschaften, sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Unternehmen gesetzt werden, denen zur Durchführung dieser Maßnahmen ein Enteignungsrecht zusteht“, da auch andere Lasten den Wert von Grundstücken wesentlich ändern können. Dass die Neubewertungen nur ausnahmsweise stattfinden sollen, ist nachvollziehbar. Die Einschränkung sollte jedoch an die Wesentlichkeit der Wertänderung, nicht aber an deren Ursache geknüpft werden. Somit könnte man die betreffende Bestimmung zB wie folgt formulieren:

*„(1) Treten nach der Bewertung, jedoch vor der vorläufigen Übernahme der Abfindungsgrundstücke, wesentliche Wertänderungen zum Beispiel durch*  
a) *Elementarereignisse,*  
b) *Änderungen der Flächenwidmung oder*  
c) *Änderungen der auf den Grundstücken ruhenden Lasten und Nutzungsbeschränkungen (§ 13 Abs 4)*  
*ein, so sind die betroffenen Grundstücke neu zu bewerten.“*

Zusätzlich könnte zB durch Anführung eines Prozentsatzes der Wertänderung genauer definiert werden, wann eine Wertänderung wesentlich ist.

### **Zu Z 6 (§ 15 Abs 3)**

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, die Parteien des Verfahrens durch eine Verlautbarung auf der Internetseite des Landes Tirol aufzufordern, das Vorliegen von Sachverhalten, die den Tatbestand einer Neubewertung erfüllen, innerhalb von sechs Wochen der Agrarbehörde bekannt zu geben. Da heute fast jeder über Internet kommuniziert, wäre es durchaus möglich, jene Parteien, die der Behörde eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, auch auf elektronischem Weg zur Bekanntgabe derartiger Sachverhalte aufzufordern, da sicher nur sehr wenige oder keine Parteien regelmäßig die Internetseite des Landes Tirol einsehen werden.

Problematischer erscheint aber der Umstand, dass Sachverhalte, die eine Neubewertung rechtfertigen würden, nach der vorläufigen Übergabe nicht mehr geltend gemacht werden können. Dies in Verbindung damit, dass auch die ursprüngliche Bewertung nur zu einem Zeitpunkt angefochten werden kann, zu dem den Parteien noch nicht bekannt ist, welches Grundstück ihnen zugeteilt werden wird. Den Parteien des Zusammenlegungsverfahrens ist es zweifellos weder möglich noch zumutbar, alle Bewertungen des Zusammenlegungsgebietes zu überprüfen und gegebenenfalls Bewertungen fremder Grundstücke anzufechten, solange sie noch nicht wissen, dass ein bestimmtes zu hoch bewertetes Grundstück ihnen zugeteilt werden wird.

Wenn daher ein Grundstück zu hoch bewertet worden sein sollte, merkt dies derjenige, dem dieses Grundstück zugeteilt wird, erst bei oder nach der vorläufigen Übergabe. Dann kann er aber die Bewertung nicht mehr angreifen.

Es mag zwar sein, dass dieser Verfahrensablauf die Durchführung von Zusammenlegungsverfahren wesentlich erleichtert. Die Möglichkeiten der einzelnen Parteien, sich gegen eine allfällige Übervorteilung in einem Zusammenlegungsverfahren wirkungsvoll zur Wehr zu setzen, sind allerdings durch diese Regelung weitgehend unterbunden.

#### **Zu den Z 7 bis 10 (§§ 17 Abs 5 bis 17f)**

Bei diesen Bestimmungen fällt insbesondere Folgendes auf: Das Zusammenlegungsverfahren ist kein Projektgenehmigungsverfahren. Vielmehr plant die Agrarbehörde (gemeinsam mit den ihr zugeordneten Fachabteilungen) die gemeinsamen Maßnahmen und ordnet diese dann in Bescheidform an. Die Agrarbehörde ist daher – wie in den Erläuternden Bemerkungen richtig ausgeführt wird – „Projektträgerin“. Gleichzeitig ist jedoch vorgesehen (und ist schon jetzt bestimmt), dass sich die Agrarbehörde die von ihr geplanten und später anzuordnenden Maßnahmen selbst genehmigen kann, indem sie – wenn keine UVP nötig ist – im Zuge ihrer Generalkompetenz gemäß § 72 TFLG 1996 das Naturschutzgesetz mitanwendet, andernfalls selbst eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt. Wie in den Erläuternden Bemerkungen richtig ausgeführt wird, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine solche für geplante Maßnahmen im Rahmen eines Zusammenlegungsverfahrens notwendig werden sollte, als Teil des Verfahrens zur Erlassung des Plans (=Bescheids) der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen konzipiert.

Dies dürfte allerdings unzulässig sein:

Mit der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 wurde in die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten die Bestimmung des Art. 9a eingefügt. Dieser lautet:

*„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden den ihr bzw. ihnen aus dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten auf objektive Weise nachkommt bzw. nachkommen und sich nicht in einer Situation befindet bzw. befinden, die Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte.*

*Ist die zuständige Behörde auch Projektträger, so sorgen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Organisation der Verwaltungszuständigkeiten zumindest für eine*

*angemessene Trennung solcher Funktionen, die bei der Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben nicht miteinander vereinbar sind.“*

Wenn dieselbe Behörde (also die Agrarbehörde) Maßnahmen, die sie selbst geplant hat und die sie nach Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bescheidform anordnen möchte, selbst genehmigt, liegt ein Interessenkonflikt iS des Art 9a der UVP-Richtlinie in der mit RL 2014/52/EU geänderten Fassung vor, da niemand sein eigener Richter sein kann und sein sollte.

Da es die Agrarbehörde ist, die die einer UVP zu unterziehenden gemeinsamen Maßnahmen plant und später anordnet, beseitigt der bloße Umstand, dass die Umweltverträglichkeitserklärung (also die Beschreibung der beantragten Maßnahmen und deren Auswirkungen) von Sachverständigen verfasst werden soll (vgl § 17c Abs 1 erster Satz der geplanten Novelle: „Die Behörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung durch Sachverständige zu veranlassen.“), den unzulässigen Interessenskonflikt nicht.

Von einer angemessenen Trennung könnte wohl nur dann gesprochen werden, wenn eine solche UVP von der Abteilung Umweltschutz durchgeführt würde, die auch sonst für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen in Tirol zuständig ist. Dies wäre zwar immer noch dieselbe Behörde (nämlich die Tiroler Landesregierung), doch könnte dann zumindest von einer einigermaßen angemessenen Trennung gesprochen werden.

Dies würde es allerdings erfordern, dass das Verfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeit aus dem Zusammenlegungsverfahren ausgegliedert wird und dass die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Maßnahmen des Zusammenlegungsverfahrens von der in § 72 TFLG 1996 angeordneten Generalkompetenz der Agrarbehörde ausgenommen wird.

Unklar ist auch, welche Behörden als mitwirkende Behörden iS des § 17b Abs 4 anzusehen sind. Zum einen ist die gesamte Tiroler Landesregierung eine einzige Behörde, sodass aus § 17b Abs 4 keine Zuständigkeit einzelner Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung abgeleitet werden kann. Zum anderen verweist § 72 Abs 3 alle für die Durchführung der Zusammenlegung notwendigen Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Agrarbehörde, sodass aus § 17b Abs 4 wohl nicht abgeleitet werden kann, dass zB für die nach dem Tiroler Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen und die Überwachung der Einhaltung derselben die Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung als mitwirkende Behörden iS des § 17 Abs 4 anzusehen wäre. Im Sinne des Art 6 Abs 1 der UVP-Richtlinie und im Interesse einer einheitlichen Vollziehung der Umweltvorschriften sollte aber zumindest eine Mitwirkung der Abteilung Umweltschutz der Tiroler Landesregierung sichergestellt werden.

Mit diesen Ausführungen wird nicht übersehen, dass es gemäß Art 2 Abs 2 der UVP-Richtlinie grundsätzlich zulässig ist, Umweltverträglichkeitsprüfungen auch im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung von Projekten durchzuführen, doch ist – wie oben schon erwähnt – ein Zusammenlegungsverfahren kein Projektgenehmigungsverfahren, weshalb die Bestimmung des Art 2 Abs 2 UVP-Richtlinie darauf nicht anzuwenden ist.

**Zu den Z 11, 12 und 23 (§ 19 Abs 1 und 2, § 74 Abs 1 lit. c)**

Diesbezüglich bestehen keine Einwände.

**Zu Z 13 (§ 29)**

Diese Bestimmung betrifft va die Überprüfung, ob die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen sowie die Errichtung der gemeinsamen Anlagen dem Ergebnis der zuvor durchgeführten UVP entspricht. Diese Überprüfung soll nach dem Text der vorgeschlagenen Novelle wiederum nur die Agrarbehörde durchführen, die sich insofern selbst überprüfen soll. Auch gegen diese Regelung bestehen daher die oben schon formulierten Bedenken. Außerdem sollte die Zusammenlegungsgemeinschaft verpflichtet werden, auch den mitwirkenden Behörden die von diesen verlangten Auskünfte zu erteilen und jene Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Nachkontrolle erforderlich sind.

**Zu Z 14 (§ 32 Abs 2)**

Dagegen bestehen keine Einwände.

**Zu Z 15 (§ 38 Abs 5)**

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Absonderung (=Veräußerung) von Anteilsrechten an einer Agrargemeinschaft grundsätzlich nur an die Eigentümer von Liegenschaften zulässig, die in derselben Gemeinde liegen wie die des Veräußerers. Daran soll sich auch nach Inkrafttreten der Novelle grundsätzlich nichts ändern. Vielmehr soll lediglich eine wohl selten anwendbare zusätzliche Ausnahme (einstimmiger Vollversammlungsbeschluss) geschaffen werden.

Tatsächlich normiert aber die Bestimmung des § 38 Abs 5 eine sachlich nicht gerechtfertigte Verkehrsbeschränkung, die längst aufgehoben werden sollte. Dass Anteilsrechte an einer Agrargemeinschaft nur von Eigentümern von in derselben Gemeinde liegenden Stammsitzliegenschaften erworben werden können, wäre nur dann allenfalls gerechtfertigt, wenn es sich bei diesen Anteilsrechten inhaltlich um Nutzungsrechte am Gemeindegut handeln würde. Auf solche Nutzungsrechte ist aber die Bestimmung des § 38 Abs 5 ohnehin nicht anwendbar, weil für die Absonderung solcher Anteilsrechte die Absätze 8 und 9 als *leges speciales* den Abs 5 verdrängen.

Es würde den in § 1 Abs 1 lit a des Tiroler Grundverkehrsgesetzes formulierten Zielen der Erhaltung und Stärkung eines lebensfähigen Bauernstandes in Tirol, der Schaffung, Erhaltung oder Stärkung leistungsfähiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der Schaffung, Erhaltung oder Stärkung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes dienen, wenn diejenigen Landwirte agrargemeinschaftliche Anteilsrechte erwerben könnten, die sie für die Bewirtschaftung ihrer Betriebe benötigen, während es in Anbetracht der heute bestehenden Infrastruktur, also insbesondere des vorhandenen Wege- und Straßennetzes praktisch keine Rolle mehr spielt, ob eine Stammsitzliegenschaft in derselben Gemeinde oder in einer benachbarten Gemeinde liegt.

Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, dass auch die Wahrscheinlichkeit eines friedvollen und konstruktiven Zusammenwirkens der Agrargemeinschaftsmitglieder in keiner Weise davon abhängt, ob die anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften in derselben oder einer anderen Gemeinde liegen.

### **Zu Z 16 und 26 (§ 38 Abs 6 und § 74 Abs 16)**

Sofern § 38 Abs 4a unverändert beibehalten wird (wovon die Novelle ausgeht), sind die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 38 Abs 6 und 74 Abs 16 eine logische Konsequenz dieser Regelung und demgemäß nicht zu beanstanden.

Es darf allerdings bemerkt werden, dass die Bestimmung des § 38 Abs 4a nicht unproblematisch ist: Sie betrifft im Wesentlichen agrargemeinschaftliche Gebiete, die durch die nach dem Ende des ersten Weltkrieges erfolgte Grenzziehung zwischen Nord- und Südtirol geteilt wurden. Als Folge dieser Grenzziehung liegen nun zwei Agrargemeinschaften vor, eine auf der österreichischen Seite und eine auf italienischem Staatsgebiet. Für die auf italienischem Staatsgebiet liegenden Agrargemeinschaften gelten einschneidende Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Vorkaufsrechte für alle anderen Agrargemeinschaftsmitglieder udgl. Diese Verkehrsbeschränkungen machen es praktisch unmöglich, dass ein Österreicher Anteilsrechte an dem auf italienischem Staatsgebiet liegenden Teil des ehemals einheitlichen agrargemeinschaftlichen Gebietes erwerben kann. Für die auf österreichischer Seite liegenden Agrargemeinschaften bestehen solche Verkehrsbeschränkungen nicht.

Die Bestimmung des § 38 Abs 4a hat daher de facto zur Folge, dass Anteilsrechte an solchen Agrargemeinschaften nur mehr von Südtirolern erworben werden können, obwohl die betreffende Agrargemeinschaft in Österreich liegt. Dies erscheint überschießend und nicht gerechtfertigt.

### **Zu Z 17 (§ 39 Abs 2)**

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Einwände.

### **Zu Z 18 bis 22 (§§ 49e, 49j, 52, 56 Abs 2 und 72 Abs 1)**

Diese Bestimmungen betreffen das Auseinandersetzungsverfahren. Als „Auseinandersetzungsverfahren“ bezeichnet das TFLG jenes Verfahren, das früher unter der Bezeichnung „Hauptteilung“ bekannt war. Bei derartigen Hauptteilungen haben seit Beginn der Tätigkeit der Agrarbehörden (ab Inkrafttreten des Teilungs- und Regulierungslandesgesetzes vom 19.09.1909, LGBl 61/1909) zahlreiche Tiroler Gemeinden einen Großteil ihres Gemeindegutes unwiederbringlich verloren und dadurch teils enorme Vermögensschäden erlitten. Bei einer Hauptteilung (nunmehr Auseinandersetzung) wird – was in der österreichischen Rechtsordnung vollkommen einzigartig ist – ein Gebiet zwischen den daran bloß Nutzungsberechtigten und der Eigentümerin desselben (also der Gemeinde) „geteilt“. Es handelt sich also um ein Verfahren, mit dem Eigentum an Grund und Boden einer Gemeinde genommen und den daran bloß Nutzungsberechtigten zugewiesen werden kann. Inzwischen wurde die Anwendbarkeit dieses Verfahrens auf agrargemeinschaftliche Liegenschaften ausgedehnt, die zwar (infolge einer offenkundig verfassungswidrigen Übertragung von Gemeindegut ins Eigentum einer Agrargemeinschaft) nicht mehr im Eigentum einer Gemeinde stehen, an denen aber der

Gemeinde ein eigentumsähnliches Recht auf die (nach Deckung der Nutzungsrechte verbleibende) Substanz dieses Gebietes zusteht.

Derartige Verfahren sind für die Gemeinde als Grundeigentümerin oder „Quasi-Grundeigentümerin“ praktisch immer nachteilig, weil dabei die noch nicht konkreten in der Zukunft liegenden Möglichkeiten der Nutzung des Grund und Bodens (die ja immer den Grundeigentümern, also den Gemeinden, niemals aber den bloß Nutzungsberechtigten zustehen) nicht bewertet werden und daher praktisch zum Nulltarif an die Nutzungsberechtigten übertragen werden. Dass es diesen Effekt auch bei Enteignungen gibt, rechtfertigt diese Vorgangsweise nicht, weil Enteignungen nur erfolgen dürfen, wenn diese durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind, während für Hauptteilungen/vermögensrechtliche Auseinandersetzungen niemals eine vergleichbare Notwendigkeit besteht.

Angesichts der offenkundig verfassungswidrigen Vorgänge, mit denen in der Vergangenheit den Gemeinden ein großer Teil ihres Gemeindegutes genommen wurde, und die nur teilweise rückgängig gemacht wurden, wäre es angemessen, auf eine künftige Fortsetzung oder gar Wiederholung dieser Praktiken endgültig zu verzichten und die Möglichkeit von Hauptteilungen (vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen) endgültig zu verzichten.

Da eine gesetzmäßige vermögensrechtliche Auseinandersetzung nur möglich ist, wenn die Nutzungsberechtigten als Gegenleistung dafür, dass ihnen ein Teil der Substanz des Gemeindeguts zugewiesen wird, auf ihre Nutzungsrechte (Weide- und Holzbezugsrechte) verzichten, dient ein solches Verfahren keineswegs der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung (für welche die Weide- und Holzbezugsrechte von Bedeutung wären), sondern lediglich der Vermögensbildung der Agrargemeinschaftsmitglieder zulasten der Gemeinden.

Wenn ein Teil der Nutzungsrechte nicht mehr zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten benötigt wird, entspricht es dem Wesen von Nutzungsrechten am Gemeindegut, dass diese entschädigungslos erlöschen, weil diese Nutzungsrechte aufgrund ihrer Bedarfsgebundenheit historisch die Funktion einer in Natura erfolgten Sozialhilfe erfüllten. Deshalb ist es nicht einzusehen, warum in solchen Fällen die nicht mehr benötigten Nutzungsrechte mit Teilen der Substanz des Gemeindegutes abgegolten werden sollten. Wenn aber die Nutzungsrechte weiterhin gebraucht werden, können sie nicht im Tausch gegen eine Zuweisung der Substanz des Gemeindegutes aufgegeben werden. Der Tausch von Nutzungsrechten gegen Substanz des Gemeindeguts (der den Kern der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bildet), stellt daher einen Vorgang dar, der über den ursprünglichen Zweck der Gemeindegutsnutzungsrechte, lediglich den Bedarf an Weide- und Holzbezugsrechten zu decken, weit hinausgeht. Solche Maßnahmen (Hauptteilungen/vermögensrechtliche Auseinandersetzungen) sind daher weder erforderlich noch liegen sie im öffentlichen Interesse.

Wenn aber die Möglichkeit, derartige „bedenkliche Geschäfte“ abschließen zu können, schon unbedingt aufrecht erhalten werden soll, kommt der Publizität eine wesentliche Bedeutung zu. Da die Folgen einer mit einer Hauptteilung/vermögensrechtlichen Auseinandersetzung regelmäßig verbundenen „Entreicherung“ der Gemeinden jeden Gemeindebewohner treffen (können), sollten von solchen Vorgängen möglichst alle Gemeindebürger möglichst frühzeitig

informiert werden, damit zumindest die Instrumente der Demokratie derartige für die Gemeinden nachteilige Vorgänge in Grenzen halten können.

Daher sollten jedenfalls für die Einleitung eines Auseinandersetzungsverfahrens in § 49e die bisher für solche Verfahren vorgesehenen Kundmachungen insbesondere im redaktionellen Teil zweier in Tirol weit verbreiteter Tageszeitungen beibehalten werden. Gegen eine Vereinfachung der restlichen Kundmachungen (§§ 49j, 52, 56 Abs 2 und 72 Abs 1) ist hingegen nichts einzuwenden.

**Zu Z 24 und 25 (§ 74 Abs 4 bis 10)**

Gegen diese Bestimmungen bestehen keine Bedenken.

**Zu Z 27 (§ 84 Abs 1)**

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Bedenken.

**Zu Z 28 (§ 84a)**

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Bedenken.

**Zu Z 29 (§ 84b)**

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Bedenken.

**Zu Z 30 (§ 85 Abs. 3 lit. b und c)**

Gegen diese Bestimmungen bestehen keine Bedenken.

**Zu Z 31 (§ 86b Abs. 2)**

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Bedenken.

**Zu Z 32 (§ 86c)**

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Bedenken.

## Zur Änderung des Wald- und Weideservitutengesetzes

### **Zu § 8 Abs. 4 und 6, § 24 Abs. 2, § 47 Abs. 3, § 56 Abs. 3 und 56c**

Gegen die Änderungen der Verweisungen bestehen keine Einwände.

### **Zu §§ 38a bis 38g**

Diese Bestimmungen regeln die im Falle der Rodung einer Waldfläche im Ausmaß mehr als 20 ha zur Schaffung einer Reinweide durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung. Diesbezüglich bestehen dieselben Einwände, wie sie oben schon zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Plan der gemeinsamen Maßnahmen für die Zusammenlegung ausgeführt wurden, nämlich, dass es unzulässig sein dürfte, dass die Agrarbehörde die Zulässigkeit ihrer eigenen Maßnahmen prüft.

### **Zu den §§ 40 und 43**

Die diesbezüglichen Kundmachungen sollten auch den bekannten Parteien zugestellt werden, da kaum jemand regelmäßig auf der Internetseite des Landes Tirol nachsieht, ob dort etwas kundgemacht wurde, was ihn betrifft.

Servitutenverfahren werden in den meisten Fällen zur Änderung bereits vorliegender älterer Regulierungspläne durchgeführt. In solchen Fällen sind sowohl die Eigentümer der dienenden als auch der herrschenden Grundstücke bekannt. Wenn den Parteien mitgeteilt wird, dass bestimmte Schriftstücke oder Pläne, die sie betreffen, von der Internetseite des Landes Tirol heruntergeladen werden können, und welchen wesentlichen Inhalt diese Schriftstücke oder Pläne haben, bestehen keine Bedenken dagegen, wenn die Bescheide selbst und die maßgeblichen Pläne nicht zugestellt werden, sondern nur heruntergeladen werden können.

### **Zu § 46**

Bezüglich dieser Bestimmung besteht wiederum das schon oben geäußerte Bedenken, dass die Agrarbehörde sich selbst überprüfen soll.

### **Zur Änderung des § 47**

Gegen die geplante Änderung dieser Bestimmung bestehen keine Bedenken.

### **Zu § 48 Abs 4 bis 11**

Gegen diese Bestimmungen bestehen keine Bedenken.

### **Zu §§ 56a, 56b, 56c, 56d und 57**

Gegen diese Bestimmungen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer  
Die Präsidentin:

  
Dr. Birgit Streif

